

zahlreichen Grafen der Sanct Galler Urkunden nicht vorkommt. Diese Eigenthümlichkeit und der Umstand, dass diese ersten 5 Formeln von den späteren Formeln für Privaturkunden durch fremdartige Stücke getrennt sind, welche zum Theil überhaupt nicht in eine Formelsammlung gehören, lässt vermuthen, dass diese 5 ersten Formeln näher zusammen gehören, vielleicht den Stamm der Sammlung bilden, dem die folgenden Stücke später hinzugefügt sind. Das einzige Datum in Nr. 1 weist auf das Jahr 883. Für die Gestalt des Autographs dieser Formeln, welche uns nur als Copie überliefert sind, ist eine Bemerkung in Nr. 2 von Interesse. Der Formelschreiber verweist für den Text der Precaria auf den entsprechenden der vorhergehenden Traditio und deutet die vorzunehmenden Aenderungen an: 'Personas hic muta. Illic: volo, hic: voluit. Illic: ego ad me recepi, hic: ipse ad se recepit et alia, ut illic supra lineam notata sunt'. Die Noten über der Linie hat zwar unsere Handschrift nicht wiedergegeben, dagegen finden sich genau solche Hinweisungen in Traditionsformeln über der Linie in der Sanct Galler Handschrift. Siehe oben S. 489. Aehnliches kommt auch in der tironischen Handschrift der *Formulae Imperiales* vor; vgl. Nr. 1 unserer Ausgabe, p. 288.

Es folgt als Nr. 6 und 7 eine *Epistola formata*, nebst der bekannten *Regula formatarum*, der Anweisung zur Abfassung solcher bischöflicher Empfehlungsschreiben. Es sind dieselben Stücke, welche als Nr. 23 und 24 in die *Formulae Salomonis* aufgenommen sind. Der Anweisung folgt passend ein griechisches Alphabet mit Angabe der Zahlenwerthe der einzelnen Buchstaben, und hieran schliesst sich der Brief des heiligen Hieronymus 'de alphabeta Hebraeorum'. Es ist deutlich, dass diese Zusammenstellung für den Unterricht gemacht war.

Nun folgen wieder Urkundenformeln 9–16, in denen sich jedoch keine fingierten Namen mehr finden. Zuerst zwei *Notitiae*, die erste betreffend eine Entscheidung über Markstreitigkeiten zwischen dem Kloster und den Gaugenossen, welche im missatischen Gericht stattfand, die andere eine Verhandlung über Besitzstreitigkeit zwischen einem Grafen und anderen Personen, ebenfalls im missatischen Gericht. Nr. 11 enthält einen Tausch zwischen einem Privatmanne und dem *Praepositus* einer Sanct Galler Cella, 'ex praecepto B(ernhardi) abbatis'. Nr. 12 und 13 sind Formeln für *Cartae dotis*. Nr. 14 und 15 bieten Muster für prekarische Schenkung an das Kloster und die Gegenurkunde des Abtes; Nr. 16 noch eine *Carta dotis*. Auch hier schliesst sich wieder eine *Epistola formata*, Nr. 17, an.

Genauere Daten haben Nr. 10: 'diem dom. VIII. Kal. Nov. annum IIII. imperatoris domini Caroli', was nicht, wie Wyss meinte, einen Widerspruch enthält, sondern sobald man die